

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

zwischen dem Träger der Einrichtung

Franz von Assisi gGmbH

Heugenstraße 5

73525 Schwäbisch Gmünd

(Leistungserbringer)

und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Ostalbkreis

Dezernat Arbeit, Jugend und Soziales

Stuttgarter Straße 41

73430 Aalen

(Leistungsträger)

für die Einrichtung

Canisius - Haus

Heugenstraße 5

73525 Schwäbisch Gmünd

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Intensive Soziale Gruppenarbeit

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **30.04.2012** werden für das Leistungsangebot

Intensive Soziale Gruppenarbeit, eine Gruppe mit flexibel 10 – 16 Plätzen in der Heugenstr. 5, 73525 Schwäbisch Gmünd

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt in Form einer Leistungspauschale von kalenderjährlich 195.000,00 €.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Gruppe kann nur mit Kindern und Jugendlichen aus dem Ostalbkreis und durch dessen Jugendamt belegt werden.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Kostenerstattung erfolgt in vierteljährlichen Quartalspauschalen zum 01.03., 01.06., 01.09. sowie 01.12. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Hilfe für das einzelne Kind beginnt und endet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Der Beginn bzw. die Beendigung erfolgen zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Soweit die Leistung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Beurlaubung oder eines Krankenhausaufenthaltes, bleibt die Verpflichtung zur Leistungserbringung bestehen und das Leistungsangebot ist weiter vorzuhalten. Ist erkennbar, dass der junge Mensch bzw. die Sorgeberechtigten das Leistungsangebot nicht weiter in Anspruch nehmen, wird vom Leistungsträger im Rahmen des § 36 SGB VIII die Hilfe beendet. Bei vorübergehender Abwesenheit von drei Tagen und länger, ist der Leistungsträger über Beginn und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu unterrichten. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt die vollständige kalendertägliche Abwesenheit.
- (5) Diese Vereinbarung kann unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit zur Neuverhandlung von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.05.2012.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2013.

Für den Leistungsträger
Aalen, den

Für den Leistungserbringer
Schwäbisch Gmünd, den

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung